

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 15. Februar 2022

Nr. 94

Ausscheidung kantonales Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz, Berlingen

Schutzanordnung Nr. 43-19 samt Schutzplan

Gemäss § 24 Abs. 1 des Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Gemeinden und die betroffenen Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a bis § 29f der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (Waldverordnung; TG WaldV; RB 921.11).

Das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz hat eine Fläche von 23 ha und besteht aus den Gebieten Heeristobel mit 20.1 ha und Funkenplatz mit 2.9 ha. Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet die Wälder in beiden Gebieten ausschliesslich als schützenswert.

Das Gebiet Heeristobel liegt vollständig im Geotop von kantonaler Bedeutung Wildbachtobel-Heeristobel (Objekt Nr. 15). Westlich grenzt das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Heeristobel (Objekt TG 438) an das Gebiet. Dieses dient entsprechend als Landlebensraum für die Amphibien. Den Wald prägen alte, laubholzreiche, östlich vor allem mit Buchen und westlich mit Eichen bestockte Bestände. Eschen und Bergahorne kommen mehrheitlich entlang des Talerbachs vor. Die Bäume sind in der Regel dicker als 40 cm. Im von der Buche dominierten Teil wird auf rund der Hälfte der so geprägten Wälder mit völligem Verzicht auf eine weitere Nutzung der natürlichen Dynamik freien Lauf gelassen.

Im Gebiet Funkenplatz liegt eine im Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung ausgeschiedene Trockenwiese (Objekt TG 2003). Entsprechend zeichnet sich auch der umgebende Wald durch trockene Waldstandorte aus. Auf einen Drittel des Gebiets kommen ansonsten selten bis sehr selten vorkommende Waldgesellschaften wie der Pfeifengras-Föhrenwald oder der Orchideen-Föhrenwald vor. Der Wald ist den vorgenannten Waldgesellschaften entsprechend vor allem durch die Föhre geprägt, des Weiteren kommen Buchen, Eichen und Lärchen vor, die im Vergleich zum Gebiet Heeristobel geringere Dimensionen aufweisen. Zwecks Erhalt und Förderung der Trockenwiese und der Orchideen ist weiterhin eine Bewirtschaftung als Lichter Wald geplant.

Mit der Ausscheidung des Waldreservats Heeristobel-Funkenplatz lassen sich auf dem Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Berlingen zwei Gebiete mit sehr unterschiedlichen Lebensräumen sichern, die nachweislich auch für den Natur- und Landschaftsschutz von Bedeutung sind. Den obigen Ausführungen entsprechend mit künftig weiterhin genutzten und gepflegten wie auch unbewirtschafteten Flächen ist das Waldreservat als Sonderwaldreservat ausgeschieden.

Sämtliche öffentliche und private Waldeigentümer wurden im Sommer 2018 an einer Informationsveranstaltung über das Vorhaben ins Bild gesetzt. Parallel zur verwaltungsinternen Vernehmlassung im Winter 2019/2020 wurden sie zudem auf Anfrage über die mit der Beitragsverfügung entstehenden Rechte und Pflichten informiert. Die verwaltungsinterne Vernehmlassung, die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Berlingen und die Vernehmlassung beim Bund zur Trockenwiese verliefen positiv. Die Anliegen der Politischen Gemeinde Berlingen wurden geprüft und unter anderem mit einer Anpassung des Schutzperimeters in beiden Gebieten berücksichtigt. Die Schutzanordnung und der Schutzplan wurden gestützt auf § 29c TG WaldV in der Zeit vom 30. April bis 19. Mai 2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die durch Rückzug erledigt wurde.

In Nachachtung von § 24 Abs. 4 TG WaldG i.V.m. § 29b TG WaldV und gemäss Vorgabe des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) werden die Abgeltungen im Rahmen von auf in der Regel sechs Jahre befristeten Beitragsverfügungen geregelt. Die Ausscheidung erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a WaldV). Das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz wird als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung vor Ablauf der Mindestdauer bedarf nach einer öffentlichen Auflage ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Schutzanordnung kann in Absprache mit den Waldeigentümern vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Heeristobel-Funkenplatz samt Schutzanordnung Nr. 43-19 steht somit nichts entgegen.

Die Beitragsverfügungen werden vom DBU separat erlassen. Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz belaufen sich auf rund Fr. 7'500 pro Jahr (Entschädigung der Nutzungsbeschränkung und der Massnahmen). Die Finanzierung des Waldreservates ist über die NFA-Programmvereinbarung Wald sichergestellt.

3/3

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Schutzanordnung Nr. 43-19 für das Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz in Berlingen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 43-19 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Politische Gemeinde Berlingen, Seestrasse 78, 8267 Berlingen
Zustellung intern
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Sportamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber







**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 43-19
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Heeristobel-Funkenplatz

Gemeinde Berlingen	Betroffene Parzellen
	Gebiet Heeristobel 831 (Teilfläche), 835, 837, 839, 841, 842, 843, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 857 (Teilfläche), 858 (Teilfläche)
	Gebiet Funkenplatz 873 (Teilfläche)

Freigabe zur Auflage durch Chefin Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrätin Carmen Haag

Datum: 26.04.2021

Unterschrift: C. Haag

Öffentliche Auflage vom 30.04.2021 bis 19.05.2021

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 94 vom 15.02.2022 und **in Kraft gesetzt auf den 01.01.2022**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 7/2022 vom 18.02.2022.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.0) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin ausschliesslich als schützenswert oder besonders schützenswert bezeichnet. Der Funkenplatz ist als Trockenwiese (TWW, Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 2003, TG3080001) ausgeschieden. Das gesamte Heeristobel und der Funkenplatz im Einzugsgebiet des Nasebächlis sind als Geotop von kantonaler Bedeutung ausgeschieden (Geotop-Inventar, Objekt Nr. 15).
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Heeristobel-Funkenplatz“ ist die ungeschmälerte, langfristige Erhaltung des Lebensraums seltener, geschützter Pflanzen- und Tierarten sowie als naturnahe Kulturlandschaft in den zwei Teilgebieten Heeristobel und Funkenplatz. Entsprechend dieser Zielsetzung werden die Gebiete als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Pflege und Nutzung bleibt darin auch künftig mehrheitlich möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 12).
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die in den Schutzplänen (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 23.0 ha.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Trockenwiese	§ 5	Trockenwiese (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung TWW, Objekt Nr. 2003, TG3080001).
Flur	§ 6	Trockene Saumgesellschaft.
Gewässer	§ 7	Taalerbach, Nasebächli, diverse kleinere Gerinne und Tümpel.

III. Schutzanordnungen

Reservats- perimeter	§ 8	In den Schutzbereichen gemäss §§ 4, 5, 6 und 7 sind untersagt: - a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen; - b Ablagerungen aller Art; - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern; - d das Düngen und Verwenden von Giftstoffen; - e das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten; - f das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei; - g das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere; - h das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren; - i das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür; - j die Durchführung von Veranstaltungen, welche den Schutzzielen widersprechen; - k das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd; - l andere, dem Schutzziel zuwiderlaufende Nutzungen.
-------------------------	-----	--

Zusätzlich zu § 8 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

Wald	§ 9	Im Wald ist untersagt: - a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände; - b das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan, vgl. § 12); - c das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte).
Trockenwiese	§ 10	Die als Trockenwiese ausgeschiedenen Fläche darf nicht betreten werden. Das Wegegebot ist strikte einzuhalten. Ausgenommen sind Pflegemassnahmen und die ordentliche Jagd.

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 11	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 9 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes (siehe Ziel- und Massnahmenkatalog).
Waldzieltypenplan	§ 12	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung und Totholz	§ 13	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen waldbaulich gepflegt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Höhlen- und Horstbäume, abgestorbene Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz (auch Kronenteile) sind zu belassen.
Information	§ 14	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Heeristobel“.

Funkenplatz“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.

- | | | |
|---|------|---|
| Zuständigkeit | § 15 | <p>Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Heeristobel-Funkenplatz“. Weiter ist das Forstamt Kanton Thurgau zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle.</p> <p>Für die Pflege und den Unterhalt der Schutzbereiche TWW und Flur ist das Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft zuständig. Sie organisiert und überwacht die notwendigen Massnahmen in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau.</p> <p>Die Politische Gemeinde Berlingen ist für den Gewässerunterhalt zuständig (Unterhaltskonzept vom 15.06.2010, Genehmigung durch Amt für Umwelt am 22.09.2010). Sie zieht das Forstamt Kanton Thurgau bei der Durchführung von Massnahmen bei. Diese erfolgen in Absprache mit dem Amt für Umwelt, Abt. Wasserbau und Hydrometrie.</p> |
| Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter | § 16 | <p>a Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden.</p> <p>b Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden.</p> |

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|-----------|------|---|
| Ausnahmen | § 17 | <p>Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.</p> |
|-----------|------|---|

- Änderungen § 18 Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt Kanton Thurgau und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.
- Hinweis auf § 19 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.

Waldzieltypenplan

Objekte Heeristobel-Funkenplatz



Waldreservat Heeristobel-Funkenplatz; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 43-19

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV "Pflege, Unterhalt, Nutzung" der Schutzanordnung "Heeristobel-Funkenplatz" im Detail.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Bewirtschaftung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat „Heeristobel-Funkenplatz“ einerseits die Vorkommen von seltenen, geschützten Pflanzen und andererseits die geologische Ausformung des Tobels (Geotop von kantonaler Bedeutung).

Einen besonderen Hotspot in diesem Gebiet bildet die Trockenwiese von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung TWW, Objekt Nr. 2003), welche zum grösseren Teil im Wald und zum kleineren Teil in der Flur liegt. Die Behandlung der Trockenwiese erfolgt einheitlich und wird daher in einen einzigen Waldzieltyp gefasst. Für die Anordnung und Kontrolle von Massnahmen in den Schutzbereichen Trockenwiese und Flur ist das Amt für Raumentwicklung Kanton Thurgau, Abteilung Natur und Landschaft zuständig. Massnahmen erfolgen in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Eichenwald (ca. 80-100 jährig, ehem. Mittelwald/Niederwald)**

Ziel: Erhalten und Fördern grosskroniger Eichen (idealer Lebensraum für den Mittelspecht).

Massnahmen: Durchforstung zu Gunsten der Eichen; Verzicht auf jegliche Nutzung von Eichen (ausgenommen Einzelfälle zur Förderung anderer Eichen oder zur Gefahrenabwehr mit Zustimmung des Forstamtes Kanton Thurgau); stehendes und liegendes Totholz im Bestand belassen mit Ausnahme von Bodenstücken abgestorbener Eichen, die als Stammholz der Qualitäten A oder B verwertbar sind; Höhlen- und Horstbäume sind zu belassen. Es gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes mit erhöhtem Eichenanteil (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Lichter Wald**

Ziel: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Föhre, Linde, Traubeneiche), seltene Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne), Lebensräume für licht- und wärmebedürftige Arten (z.B. Orchideen, Tagfalter) schaffen/erhalten, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Dauernd lichte Waldteile offenhalten (Deckungsgrad der Baumschicht dauernd zwischen 0.3 und 0.7); Durchforstung zur Förderung von Traubeneiche, Föhre, Elsbeere, Mehlbeere, Wildbirne; periodische Eingriffe zur Förderung der Krautschicht (Auflichtung, Entbuschung, Mahd).

- **Trockenwiese von nationaler Bedeutung**

Ziel: Offene Fläche dauernd erhalten. Mit einem Deckungsgrad der Bestockung von 0.1 bis 0.2 sind die optimalen Bedingungen für Orchideen zu erhalten.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch periodische Mahd und Entbuschung.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Naturverjüngung, Fördern standortgemässer Baumarten, Erhaltung mindestens zehn grosser, dicker, alter Bäume pro Hektare (v.a. Eiche und Buche); im Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die Baumartenanteile ist die Standortskarte (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Unbewirtschafteter Wald**

Ziel: Zulassen natürlicher Prozesse mit Alters- und Zerfallsphasen, viel Alt- und Totholz (stehend und liegend).

Massnahmen: Keine Massnahmen. Sicherheitsfällungen entlang von Waldstrassen und Gewässern sind in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau möglich. Grundsätzlich müssen die gefälltten Bäume dabei vollständig in der Fläche verbleiben.

- **Blösse**

Ziel: Offene Fläche dauernd erhalten.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch periodische Mahd und Entbuschung.

- **Strukturreicher Waldrand**

Ziel: Strukturreiche, gebuchtete, stufige, Waldränder, artenreicher Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel, möglichst viele Kleinstrukturen (Totholz, Erd- und Steinhäufen, Gräben, Tümpel, usw.) im Waldbereich.

Massnahmen: Waldmantel auflichten, auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel; Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten; Asthaufen als Winterquartiere für Amphibien anlegen.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Baumartenanteile in [%]									
	Lbh (%)	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7d	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
9	95	60	10	5	10	10			5	
10	95	55	5	5	10	20			5	
10w	95	55	5	5	10	20			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
12t	90	90	5	5			2	8		
14	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26a	100		50	25		25				
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
61	20	2	2	1		15			80	
62	20	2	2	1		15			80	

2. Flur

• **Trockene Saumgesellschaft**

Ziel: Erhaltung der botanisch vielfältigen trockenen Saumgesellschaft und des faunistischen Reichtums.

Massnahmen: Offenhalten der Flächen durch jährliche Mahd und periodische Entbuschung.

3. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Gräben, Tümpel) erhalten und aufwerten. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Evtl. verlandete Bereiche ausbaggern, um gleichzeitig ökologisch wertvolle stehende Gewässer und Retentionsräume zu schaffen; Besonnung entlang Gerinne auf Abschnitten verbessern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Die Zuständigkeiten und erforderlichen Absprachen sind grundsätzlich in § 15 der Schutzanordnung geregelt.

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG, RB 921.0) bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Schlagbewilligung. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.